Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft **Gernrode/Harz**

zugleich amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinden und die Stadt

Bad Suderode | Gernrode | Rieder

Jahrgang 20
Samstag
den 30. November 2013
Sonderausgabe Nr. 8

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz — Seite 1
- Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rieder — Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bad Suderode — Seite 4

Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz

Einladung zur 5. Gemeinschaftsausschusssitzung

am **16.12.2013,**
um **19:00 Uhr,**
im Ratssaal des Rathauses der Stadt Gernrode
lade ich Sie herzlich ein.

Sauer
Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses

Tagesordnung

TOP	**Öffentlicher Teil**	**Vorlagen-Nr.**
01	Eröffnung der Sitzung	
02	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung	
03	Bestätigung der Niederschrift der 4. Gemeinschaftsausschusssitzung vom 28.10.2013 - öffentlicher Teil	
04	Bericht des Beauftragten des Landkreises Harz	
05	Vorlagen	
05.1	Beschluss über die Auseinandersetzungs vereinbarung zwischen der Stadt Ballenstedt und der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz	0007/13
06	Anfragen	
07	Einwohnerfragestunde	

TOP	**Nicht öffentlicher Teil**
08	Bestätigung der Niederschrift der 4. Gemeinschaftsausschusssitzung vom 28.10.2013 - nicht öffentlicher Teil
09	Bericht des Beauftragten des Landkreises Harz
10	Informationen und Anregungen
11	Ende der Sitzung

kontakt@vgm-gernrode-harz.de
amtsblatt@vgm-gernrode-harz.de
www.vgm-gernrode-harz.de

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rieder

Haushaltssatzung der Gemeinde Rieder für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 92 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rieder in seiner Sitzung am 23.10.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1
Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	**1.982.200 Euro**
in der Ausgabe auf	**2.057.200 Euro**

und

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	**1.465.200 Euro**
in der Ausgabe auf	**1.465.200 Euro**

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen

Kredite für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **200.000 Euro** festgesetzt.

§ 4
Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.500.000 Euro** festgesetzt.

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	**380 v. H.**
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	**430 v. H.**
2. Gewerbesteuer	**420. v. H.**

Rieder, 23.10.2013

Jürgen Rössling
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung 2013 der Gemeinde Rieder

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rieder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 24.10.2013 wurden der Kommunalaufsicht des Landkreises Harz gemäß § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Rieder für das Haushaltsjahr 2013 vorgelegt.
Der Landkreis Harz hat mit Schreiben vom 20.11.2013 von einer Beanstandung des vom Gemeinderat der Gemeinde Rieder in seiner Sitzung am 23.10.2013 gefassten Beschlusses Nr. 0019/13 abgesehen.
Gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA liegt der Haushaltsplan 2013 der Gemeinde Rieder in der Zeit vom 02.12.2013 bis zum 17.12.2013 im Rathaus der Stadt Gernrode, Zentrale, Marktstraße 20 in 06485 Quedlinburg und im Rathaus der Stadt Ballenstedt Zimmer 4, Rathausplatz 12 in 06493 Ballenstedt zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rieder, 27.11.2013

Rössling
Bürgermeister Gemeinde Rieder

3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Gemeinde Rieder

Aufgrund der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), hat der Gemeinderat der Gemeinde Rieder in seiner Sitzung am **23.10.2013** folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 6 der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Gemeinde Rieder erhält folgende Fassung:

§ 6
Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die nachstehenden Funktionsträger der Feuerwehr mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion erhalten für die regelmäßig anfallenden ehrenamtlichen Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindewehrleiter in Höhe von	103,- EUR
b) stellv. Gemeindewehrleiter in Höhe von	40,- EUR
c) Leiter der Jugendfeuerwehr in Höhe von	15,- EUR

(2) Sofern mehrere Funktionen ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die jeweils höchste Entschädigung.
(3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der Dienstgeschäfte sowie Dienstfahrten innerhalb des örtlichen Wirkungskreises sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
(4) Den im Einsatzdienst stehenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird für jeden Einsatz, an dem sie teilgenommen haben, eine pauschale Einsatzentschädigung in Höhe von 5,- EUR gewährt. Mit dieser Entschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kfz, Reinigungskosten für Bekleidung, Unterhaltung Funkalarmempfänger u. s. w. abgegolten.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Gemeinde Rieder tritt rückwirkend zum 19.02.2013 in Kraft.

Rieder, 23.10.2013

Jürgen Rössling
Bürgermeister

Gemeinde Rieder
für die Gemeinderatssitzung

Beschluss

☒ **öffentlich**
☐ **nicht öffentlich**

Vorlage Nr.: **0025/13** **Beschluss Nr.:** **0025/13**

Einreicher: **Herr Rössling** eingereicht am: 06.11.2013
Zuständigkeit: Bürgermeister Seiten: **1**

Beschluss über die Einführung der Ortschaftsverfassung in der Gemeinde Rieder im Falle der gesetzlichen Zuordnung zur Stadt Quedlinburg oder zur Einheitsgemeinde Ballenstedt

	Beratungsfolge	Sitzungs-datum	öf	nöf	TOP	Vertreter gew.	Vertreter anw.	Abstimmungsergebnis ja	nein	enth.	*ausg.	Beschluss-empfehlung
1	Haupt- und Finanzausschuss	20.11.2013	☒	☐	06.1	7	7	7	0	0	0	☒
2	Gemeinderat	20.11.2013	☒	☐	06.1	13	10	10	0	0	0	

*Verfahrensvermerk: Aufgrund des § 31 der GO des Landes Sachsen-Anhalt von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf der Grundlage der §§ 86, 87 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) wird dem Gemeinderat empfohlen, nachstehenden Beschluss zu fassen.

Sachverhalt:

Die vom Landesgesetzgeber vorgesehene gesetzliche Eingemeindung der bislang selbstständigen Gemeinde Rieder wird zur Auflösung der Gemeinde führen.

Entsprechend § 86 Abs. 1 a GO LSA kann der Gemeinderat vor der Auflösung für das Gebiet der Gemeinde für die erste Wahlperiode nach der Gebietsänderung die Ortschaftsverfassung beschließen.

Der Absatz 4 gibt vor, dass in der Hauptsatzung der Gemeinde Rieder bestimmt werden kann, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde die Ortschaftsräte sind.

Entsprechend § 86 Abs. 6 GO LSA ist der Ortsbürgermeister Vorsitzender des Ortschaftsrates.

Dem Ortschaftsrat können die Aufgaben entsprechend § 87 GO LSA übertragen werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Rieder beschließt gemäß § 86 Abs. 1 a GO LSA, dass für das Gebiet der vom Landesgesetzgeber zur Eingemeindung vorgesehenen Gemeinde Rieder die Ortschaftsverfassung eingeführt wird.
2. Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode bildet der Gemeinderat den Ortschaftsrat und der Bürgermeister fungiert als Ortsbürgermeister.
3. Der Ortschaftsrat ist gemäß § 87 (3) GO LSA in der ersten Wahlperiode auch für alle in § 87 (2) genannten Angelegenheiten zuständig.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, alle weiteren rechtlichen und sachlichen Anpassungen vorzubereiten.

Rieder, 20.11.2013

Rössling
Bürgermeister

Gemeinde Rieder

für die Gemeinderatssitzung

Beschluss

☒ **öffentlich**
☐ **nicht öffentlich**

Vorlage Nr.: **0026/13** **Beschluss Nr.:** **0026/13**

Einreicher: **Herr Rössling** eingereicht am: 06.11.2013
Zuständigkeit: Bürgermeister Seiten: **2**

Beschluss zur Übertragung von Angelegenheiten auf den Ortschaftsrat und die Festlegung von Wertgrenzen

	Beratungsfolge	Sitzungs-datum	öf	nöf	TOP	Vertreter gew.	Vertreter anw.	Abstimmungsergebnis ja	nein	enth.	*ausg.	Beschluss-empfehlung
1	Haupt- und Finanzausschuss	20.11.2013	☒	☐	06.2	7	7	7	0	0	0	☒
2	Gemeinderat	20.11.2013	☒	☐	06.2	13	10	0	0	0	0	

*Verfahrensvermerk: Aufgrund des § 31 der GO des Landes Sachsen-Anhalt von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf der Grundlage der §§ 86, 87 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung wird dem Gemeinderat empfohlen, nachstehenden Beschluss zu fassen.

Sachverhalt:
Mit Beschluss vom 20.11.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rieder gemäß § 86 Abs. 1a GO LSA für das Gebiet der vom Landesgesetzgeber zur Eingemeindung vorgesehenen Gemeinde Rieder die Ortschaftsverfassung eingeführt, wenn der Fall der gesetzlichen Zuordnung eintritt.
Gemäß § 87 Abs. 3 GO LSA kann der Gemeinderat im Falle einer Einführung der Ortschaftsverfassung nach § 86 Abs. 1 a vor Auflösung der Gemeinde beschließen, dass der Ortschaftsrat in der ersten Wahlperiode für alle oder einzelne der in 87 Abs. 2 GO LSA genannten Angelegenheiten zuständig ist.
Beschluss:

I. Der Gemeinderat der Gemeinde Rieder beschließt gemäß § 87 Abs. 3 GO LSA, dass der Ortschaftsrat in der laufenden und ersten Wahlperiode für alle in § 87 Abs. 2 GO LSA nachfolgend genannten Angelegenheiten zuständig ist:

1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
4. im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
5. im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
6. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen
   die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,
7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

II. Der Gemeinderat der Gemeinde Rieder beschließt für die in § 87 Abs. 2 Nr. 4 GO LSA aufgeführte Angelegenheit des Ortschaftsrates eine Wertgrenze von 5.000 EUR.

III. Der Gemeinderat der Gemeinde Rieder beschließt für die in § 87 Abs. 2 Nr. 5 GO LSA aufgeführte Angelegenheit des Ortschaftsrates eine Wertgrenze von 5.000 EUR.

Rieder, 20.11.2013

Rössling
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bad Suderode

2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Gemeinde Bad Suderode

Aufgrund der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), hat der Stadtrat der Gemeinde Bad Suderode in seiner Sitzung am **21.11.2013** folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 6 der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Gemeinde Bad Suderode erhält folgende Fassung:

§ 6
Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die nachstehenden Funktionsträger der Feuerwehr mit nachweisbarer Qualifikation und Berufung in die Funktion erhalten für die regelmäßig anfallenden ehrenamtlichen Tätigkeiten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Stadtwehrleiter in Höhe von 102,- EUR
b) stellv. Gemeindewehrleiter in Höhe von 40,- EUR
c) Leiter der Jugendfeuerwehr in Höhe von 15,- EUR

(2) Sofern mehrere Funktionen ausgeübt werden, besteht Anspruch nur auf die jeweils höchste Entschädigung.
(3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der Dienstgeschäfte sowie Dienstfahrten innerhalb des örtlichen Wirkungskreises sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
(4) Den im Einsatzdienst stehenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr wird für jeden Einsatz, an dem sie teilgenommen haben, eine pauschale Einsatzentschädigung in Höhe von 5,- EUR gewährt. Mit dieser Entschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kfz, Reinigungskosten für Bekleidung, Unterhaltung Funkalarmempfänger u. s. w. abgegolten.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Gemeinde Bad Suderode tritt rückwirkend zum 19.02.2013 in Kraft.

Bad Suderode, 21.11.2013

Gert Sauer
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für die öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen Mitteilungen (amtlicher Teil):

- für die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes Gernrode/Harz
- für die Stadt Gernrode der Bürgermeister der Stadt Gernrode
- für die Gemeinde Rieder der Bürgermeister der Gemeinde Rieder
- für die Gemeinde Bad Suderode der Bürgermeister der Gemeinde Bad Suderode

E-Mail: amtsblatt@vgm-gernrode-harz.de
Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55

Anzeigenannahme für Werbung
- Jacqueline Becksmann, Mobil: (01 70) 2 82 86 81, Telefon: (03 47 43) 6 20 10, Telefax: (03 22 22) 44 92 69, jacqueline.becksmann@wittich-herzberg.de

- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.